SATZUNG der Schutzgemeinschaft gegen Mülldeponie e.V.



Gerhart-Hauptmann-Straße 59, 6717 Heßheim/Pfalz Tel. 0 6233/72229

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 05.11.1979; im Vereinsregister Vfg. Bl. 19 unter der Vereinsregisternummer 20586 eingetragen am 08. April 1980; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 29.03.1984, 05.07.1984, 19.11.2009 und zuletzt am 21.11.2013.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1. Der Name des Vereins lautet: Schutzgemeinschaft gegen Mülldeponie e. V.
- 2. Der Verein wurde im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Sitz des Vereins ist Heßheim/Pfalz.
- 4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist der Umweltschutz um die Mülldeponien SMD Gerolsheim und HMD Heßheim, insbesondere der Schutz der Bevölkerung vor Gefahren, die von den Deponien und Anlagen auf dem Gelände der Deponiebetreiber ausgehen bzw. ausgehen könnten, wie auch für umweltgefährdende Anlagen und Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes der Deponien.

- 3. Der Satzungszweck wird vor allem verwirklicht durch folgende Maßnahmen des Vereins:
 - Verhinderung von Gesundheitsgefährdung und Gesundheitsschädigung
 - Verhinderung von Geruchsbelästigung
 - Verhinderung der Grundwasservergiftung
 - Überwachung der ordnungsgemäßen Kontrolle der Deponien
 - Überwachung der Deponierung im Sinne der geltenden Umweltgesetze und Verordnungen
 - Einwirkung auf Durchführung von Maßnahmen zur Sanierung der Altablagerungen
 - Einwirkung auf die
 - Beseitigung von Verkehrsbelästigungen
 - Verhinderung von Landschaftsbeeinträchtigungen
 - Einleitung von Maßnahmen zur Schließung der Deponien.

§ 3 Verwendung der finanziellen Mittel

- 1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- 3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4. Amtsträger und vom Vorstand beauftragte Mitglieder des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch im wirtschaftlich vertretbarem Rahmen nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten, Kopierkosten, Büromaterial, Kosten für Anschaffungen, soweit sie zur Verwaltung des Vereins und der Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Der Austritt aus dem Verein kann immer zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich bis spätestens zum 30. September des Jahres einzureichen.
- 4. Die Höhe sowie Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung geregelt.
- 5. Mitglieder, die mit einer fälligen Beitragszahlung in Verzug geraten sind, kann das Recht der Mitgliedschaft durch den Vorstand entzogen werden.
- 6. Der Ausschluss aus dem Verein ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- 2. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - a) Wahl und Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Satzungsänderungen
 - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - e) Ausschluss von Mitgliedern
 - f) darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung für schwierige Einzelfragen ihre ausschließliche Zuständigkeit beschließen.
- 3. Beschlüsse der Mitgliederversammlung gehen den Beschlüssen des Vorstandes in jedem Fall vor.
- 4. In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied nach Vollendung des achtzehnten Lebensjahres stimmberechtigt. Mitglieder, die von einer Beschlussfassung persönlich betroffen sind, sind nicht stimmberechtigt. Dies gilt jedoch nicht für Wahlen.
- 5. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar und kann nur innerhalb der Versammlung ausgeübt werden.
- 6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder bzw. mindestens 9 Mitglieder anwesend sind.
- 7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
- 8. Wahlen sind in jedem Fall geheim.
- 9. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift durch einen vom Vorstand zu bestimmenden Protokollführer anzufertigen. Die Niederschrift muss Beginn und Ende der Versammlung, ihren wesentlichen Verlauf, alle gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen unter Angabe der Art der Abstimmung wiedergeben.

 Die Niederschrift ist von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- 10. Die Änderung der Satzung kann nur mit einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 11. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung durch Veröffentlichung, mindestens 14 Tage vor Termin, in den Amtsblättern der Gemeinden Heßheim, Gerolsheim, Dirmstein und Lambsheim. Mitglieder, die nicht in den genannten Gemeinden wohnhaft sind, werden schriftlich oder per E-Mail eingeladen.
- 12. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn sie von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangt wird.

§ 7 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand gem. § 26, Abs. 2 BGB besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem Schriftführer und dem Rechnungsführer.
- 2. Der Verein wird vertreten durch den ersten Vorsitzenden allein oder durch den Schriftführer und den Rechnungsführer gemeinsam.

- 3. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit der Mehrheit der vorhandenen Stimmen gefasst.
- 4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- 5. Die vorzeitige Beendigung des Vorstandsamtes kann durch Amtsniederlegung erfolgen, die gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern schriftlich zu erklären ist.
- 6. Die Bestellung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist widerruflich, sofern ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 8 Jahresabschluss, Kassenprüfung

- 1. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres ist vom Rechnungsführer ein Jahresabschluss zu erstellen, aus dem die Vermögenslage des Vereins ersichtlich ist.
- 2. Der Jahresabschluss ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzutragen. Auf Verlangen ist jedem Mitglied Einsicht zu gewähren.
- 3. Der Jahresabschluss wird durch zwei Kassenprüfer geprüft, die auf der Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Heßheim, die es ausschließlich und unmittelbar für Umweltschutz-Maßnahmen zur Bekämpfung von Missständen und Beeinträchtigungen, die insbesondere von der Hausmülldeponie Heßheim und der Sonderabfalldeponie Gerolsheim und Anlagen auf dem Gelände um die Deponien ausgehen oder ausgehen könnten, zu verwenden hat. Dies gilt auch für umweltgefährdende Anlagen und Vorhaben außerhalb des Betriebsgeländes der Deponien.

§ 10 Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift gegebenenfalls auch Kontodaten, E-Mail, Telefonund Faxnummer. Diese Daten werden ausschließlich im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

§ 11 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand bezüglich aller sich aus dieser Satzung ergebenden Rechte und Pflichten ist Heßheim/Pfalz.

Heßheim, den 21.11.2013

BEITRAGSORDNUNG

In der Mitgliederversammlung vom 24.02.1983 wurde folgende Beitragsordnung beschlossen:

- 1. Das erste Familienmitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 6,00 €.*
- 2. Jedes weitere, volljährige Familienmitglied zahlt einen Jahresbeitrag von 3,00 €.*
- 3. In Ausbildung stehende, volljährige Mitglieder sind beitragsfrei.

Bitte überweisen Sie die Beiträge zum 01.01. eines jeden Jahres auf das Konto der

Schutzgemeinschaft gegen Mülldeponie e.V.

Konto-Nummer: 1828800, BLZ 545 613 10,

RV Bank Rhein-Haardt

IBAN: DE55545613100001828800 BIC: GENODE61LBS

oder lassen Sie die Beiträge abbuchen.

Für Mitglieder, die am Einzugsverfahren teilnehmen. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der SGM lautet: DE52SGM00000100204

*) Die Beiträge wurden nach Euroumstellung von 12,00 DM auf 6,00 \in und von 6,00 DM auf 3,00 \in umgestellt.

Gemeinnützigkeit und Spenden

Mit Datum vom 30.08.84 hat das Finanzamt Frankenthal der Schutzgemeinschaft gegen Mülldeponie e.V. die Gemeinnützigkeit wegen Förderung des Umweltschutzes erteilt. Das bedeutet, dass Spenden an die Schutzgemeinschaft steuerlich geltend gemacht werden können.

Da es sich aber bei der Schutzgemeinschaft steuerrechtlich um einen Verein handelt, der sich mit Umweltschutz befasst, dürfen Spenden nicht unmittelbar vom Verein entgegengenommen werden, sondern müssen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine öffentliche Dienststelle geleistet werden, die auch die Spendenbescheinigung ausstellt.

Spenden an die Schutzgemeinschaft sind deshalb zu richten an:

VERBANDSGEMEINDEVERWALTUNG HESSHEIM

Konto-Nr. 1814877 (BLZ 545 613 10)

RV Bank Rhein-Haardt, Heßheim

IBAN: DE04545613100001814877 BIC: GENODE61LBS

mit dem Vermerk: "Spende zugunsten der SGM e.V."

Damit der Spender eine Spendenbescheinigung erhalten kann, bittet die Gemeindeverwaltung um vollständige Anschrift des Spenders.